

Sitzung vom 9. Februar 2000

**235. Motion (Reduktion der vom Kanton verordneten Kontrollen)**

Die Kantonsräte Hansjörg Schmid, Dinhard, Ulrich Isler, Seuzach, und Werner Honegger, Bubikon, haben am 11. Oktober 1999 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, sämtliche Gesetze, Verordnungen usw. so zu ändern, dass alle Kontrollen, die im Auftrag oder durch den Kanton durchgeführt werden, um mindestens die Hälfte reduziert werden.

Begründung:

Vor 20 bis 30 Jahren wurden verschiedene Kontrollen eingeführt: Heizungskontrolle, Tankkontrolle, Abgaskontrolle, Motorfahrzeugkontrolle, Aufzugskontrolle usw. Die Kontrollintervalle wurden bis vor kurzem immer kleiner. In den vergangenen Jahren hat jedoch ein massiver technischer Fortschritt stattgefunden. Das erlaubt nun, die Kontrollintervalle zu verlängern, in einem ersten Schritt um mindestens 50%. Mit dieser Massnahme kann dem technischen Fortschritt Rechnung getragen werden. Im Weiteren werden dadurch erhebliche Kosten zu Gunsten des Kantons und der Bürgerinnen und Bürger eingespart.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hansjörg Schmid, Dinhard, Ulrich Isler, Seuzach, und Werner Honegger, Bubikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Motionäre verlangen, dass alle Kontrollen, die im Auftrag des Kantons oder durch den Kanton selbst durchgeführt werden, um die Hälfte reduziert werden sollen. In der Begründung werden Kontrollen aufgezählt, die fast ausschliesslich durch das Bundesrecht vorgeschrieben und durch den Kanton zu vollziehen sind. Insbesondere wird verlangt, dass die Kontrollintervalle um mindestens 50% verlängert werden. Soweit die Motion die bundesrechtlich verbindlichen Kontrollen um die Hälfte reduzieren und die Intervalle verlängern will, ist der Vorstoss unzulässig, da mit einer Motion ausschliesslich die Änderung von kantonalem Recht verlangt werden kann.

Die Motion kann sich somit aus rechtlichen Gründen nur auf jene Kontrollen bzw. Kontrollintervalle beziehen, die durch das kantonale Recht abschliessend vorgeschrieben sind. Zudem sollen offenbar nur die technischen Kontrollen vermindert bzw. Kontrollintervalle verkürzt werden. Eine Umfrage bei den Direktionen, die vor allem für technische Kontrollen zuständig sind, hat ergeben, dass in diesen Sach- und Rechtsgebieten nur vereinzelt Kontrollen durch kantonale Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben sind.

So sind Kontrollen, wie die von den Motionären erwähnten Abgas- und Motorfahrzeugkontrollen, durch das Bundesrecht geregelt. Dies gilt weitgehend auch für die Lebensmittel-, Heilmittel-, Tierseuchenbekämpfungs- und Tierschutz-Kontrollen. Überdies handelt es sich bei Letzteren wohl nicht um technische Kontrollen im Sinne der Motionäre, sondern um Betriebs- oder Produktkontrollen.

Kontrollen im arbeitsrechtlichen Bereich sind durch das eidgenössische Arbeitsgesetz (SR 822.11) bzw. Ausführungsverordnungen dazu vorgeschrieben. Im Rahmen der Vollzugs- und Aufsichtstätigkeit auf Grund des Konsumkreditgesetzes erfolgen Kontrollen im Wesentlichen nur auf Grund von Anzeigen oder bekannt gewordenen Unregelmässigkeiten.

Gemäss Verordnung des Bundesrates über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte (SR 743.21) ist die Kontrolle der Anlagen den Kantonen übertragen, die sich hiezu zu einem Konkordat zusammengeschlossen haben. Im Auftrag des Konkordats nimmt eine Kontrollstelle die periodischen technischen Kontrollen vor. Angesichts der auf dem Spiele stehenden Personensicherheit lässt sich eine Reduktion solcher Kontrollen nicht verantworten.

Auf Grund von §32 der Besonderen Bauverordnung I (LS 700.21) ist bei der Erstellung von Beförderungsanlagen in den technischen Gesuchsunterlagen so wie nach der Erstellung der Anlage eine Konformitätserklärung bzw. eine Bestätigung beizubringen, dass die Anlage entsprechend den geltenden Vorschriften erstellt worden ist. Die Konformitätserklärung wird vom Aufzugshersteller abgegeben, der baurechtliche Teil wird von der Gemeinde

geprüft und bestätigt. Da zwecks Minimierung der Bürokratie keine Richtlinien über die Häufigkeit der periodischen Kontrollen der Aufzugsanlagen erlassen worden sind, werden gemäss Praxis der Gemeinden die Aufzugsanlagen mindestens alle fünf Jahre kontrolliert. Eine eigenmächtige Änderung der Periodizität durch den Kanton könnte die allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. SIA- und EU-Normen) und teilweise auch das eidgenössische Recht unterlaufen (Eidgenössische Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen vom 23. Juni 1999, SR 889.1). Zurzeit prüft die Schweizerische Baudirektoren-Konferenz, wie die Kontrollen der Aufzugsanlagen gesamtschweizerisch koordiniert werden können.

Eine Prüfung über die letzten Jahre hat ergeben, dass im Kanton Zürich rund 50-mal weniger Unfälle bei Aufzugsanlagen verzeichnet wurden als in den übrigen Kantonen der Schweiz. Dieser Erfolg ist nicht zuletzt auf die periodischen Kontrollen zurückzuführen, die gesetzlich verankert sind und zur Zufriedenheit der Betroffenen durchgeführt werden. Die finanzielle Belastung der Eigentümer (rund Fr. 400 alle fünf Jahre) ist zumutbar und ein Kontrollintervall von fünf Jahren angemessen. An der geltenden Ordnung soll deshalb festgehalten werden.

Deponien und Abfallverbrennungsanlagen werden gemäss Bundesrecht zweimal jährlich von der kantonalen Fachstelle kontrolliert. Auch für die Kontrolle von Feuerungsanlagen schreibt der Bund die Intervalle verbindlich fest. Für die Kontrolle von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen, Lagereinrichtungen für Hofdünger, Lageranlagen und Umschlagplätze gelten bundesrechtliche Kontrollvorschriften, die vom Kanton zu vollziehen sind. Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach den Erfordernissen der Sicherheit und den Qualitätsansprüchen, die an die Anlagen zu stellen sind.

Generell finden Kontrollen technischer Art auch im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an Bauten und Anlagen statt (z.B. Wohnbauförderung, Gewässerschutz, Denkmalschutz, Wasserbauten, Strassenbauten). In der Regel wird anhand einer Bauabnahme geprüft, ob die gewährten staatlichen Finanzmittel rechtskonform eingesetzt worden sind. Solche Kontrollen, wie auch die allgemeine Baukontrolle durch die Behörden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, sind unverzichtbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die meisten technischen Kontrollvorschriften, die von der Motion insbesondere angesprochen werden, durch das Bundesrecht geregelt sind. Die Notwendigkeit der erwähnten kantonalen Kontrollvorschriften ist ausgewiesen. Wo die Kontrollen durch das kantonale Recht vorgeschrieben sind, wie z. B. bei den Aufzugsanlagen, den Luftseilbahnen und Skiliften, finden sie in angemessenen Zeitintervallen und unter Berücksichtigung der Sicherheitsansprüche statt. Diese Kontrollen liegen in erster Linie im Interesse der Benützerinnen und Benützer und verursachen keine übermässigen Kosten. Die von der Motion undifferenziert verlangte generelle Reduktion aller Kontrollen um mindestens die Hälfte wäre verantwortungslos und stösst über weite Strecken ins Leere.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion, die Baudirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**